Shakespeare-Sonette in Original-Uebersetzung.

(Von Dr. Georg Drenford.)

86.

Ein Rival.

Ob stolzest Segel seines Opus grande,
Im Ringkampf um Dein allzutheures Dich,
Mein reifstes Werk begrub zu meiner Schande
In meinem Hirn, dem Leib, wo's zeugte ich?
War es sein Geist, den schreiben lehrten Geister
In überirdischem Ton, der schlug mich todt?
Nein, weder er, noch seine Helfers-Meister
— Zur Nachtzeit — machten mich beschämungsroth.
Nicht ihn, noch jenen eng vertrauten Geist,
Der nächtlich hilft ihm mit Privatbericht,
Man billig meines Schweigens Sieger heißt;
Aus solcher Furcht ward ich entmuthigt nicht:
Erst als Dein Antlitz füllt' die Dichtung seine,
Da fehlte Stoff mir; solches schwächte meine.

39.

Gleiches Thema.

O, wie kann schicklich Deinen Werth ich singen,
Da Du mein bess'rer Theil bist ganz und gar?
Was kann mein Loblied meinem Eigen bringen?
Und gilt mein Lied an Dich nicht mir fürwahr?
Auch darum schon laß uns in Scheidung leben,
Hinfort gelt' uns're Treulieb nicht als Eine,
Daß grad in dieser Trennung ich kann geben
Dir solchen Zoll als Dir gebührt alleine.
O welche Folter der Entfernung Leere,
Sollt' Deiner Muße Herbheit nicht erlauben,
Daß Liebestraum der Langweil Zeit bethöre.
Welch' Zeit und Traum Holdseligkeiten glauben,
Wenn Du nicht lehrten, theilbar sei ein Ein Leib,
Lobsingend ihm hier, daß er fern verbleib!

36.

Des Dichters „Schuld."

Laß mich gesteh'n, daß wir zwei müssen scheiden
Trotz uns'rer ungeschiedenen Liebes-Einheit:
Drum soll'n die Flecken — muß sie eben leiden —
Ohn' Deine Schuld mir zufall'n in Alleinheit.
'S ist unsre Doppellieb' nur Eine That,
Ob unser Leben kennt auch Trennungsverdruß,
Der zwar nicht ändert Liebes-Resultat,
Doch süße Stunden stiehlt dem Liebesgenuß.
Ich darf nicht immerzu bekennen Dich,
Sonst meiner Schuld Beklagung gar Dich störe,
Noch Du mit Güte ehr'n mich öffentlich,
Sonst Du verlörest Deines Namens Ehre:
Doch laß das sein; ich lieb' mit dem Behuf,
Daß, da Du mein, mein ist Dein guter Ruf.

65.

Da Erz, Stein, Erdball, endloser Ozean
Fall'n überwältigt in des Todes Reich,
Wie gegen solche Wuth kämpft Schönheit an,
Sie, deren Kraft nur einer Blume gleich?!
O, wie soll Sommer's Honighauch aushalten
Belag'rungs-Einsturz vor der Tage Sturm?
Wenn uneinnehmbar Felsen fall'n gespalten,
Stahlthor' verfaulen unter Rostes Wurm?
O' furchtbarer Gedank'! Ach, wo könnt' liegen
Zeits-Prachtjuwel vor Zeitensarg behütet?
Welch' starke Hand Zeits eilend Fuß kann rügen?
Wer ist's, der ihren Schönheitsraub verbietet?
O, Niemand, außer dieses Wunder geschieht:
Daß meiner Lieb' dient Dintenschwärz als Licht.

Die Administrativ-Bestimmungen des neuen Tarifs.

Das Ausland, besonders Frankreich, hatte bereits gefrohlockt, daß es seinem Einfluß und seinen Protesten gelungen sei, durch den Senat eine Aufhebung der von dem Repräsentantenhause bereits beschlossenen Verschärfung der Verwaltungs-Bestimmungen des neuen Tarifs herbeizuführen. Und eine Zeit lang schien es, als seien anläßlich der neuen Tarifrevision gegen das Ausland gerichtete und zur Erschwerung des Importgeschäfts bestimmte Bestimmungen nicht zu befürchten. Die Erfahrung lehrt, daß derartige Vorschriften im Anhang wohl im Stande sind, im Hauptthelle des Tarifgesetzes dem Auslande und dem Importhandel gewährte Conzessionen aufzuheben. Zweifellos wird das in vielen Fällen auch diesmal zutreffen, denn im Conferenz-Comite sind von Neuem in den Anhang Bestimmungen aufgenommen, welche im Auslande scharfe Kritik und Widerstand hervorrufen dürften und die zweifellos noch mehr Importeuren, als bisher, das Geschäft mit dem Auslande verleiden dürften.

Bei Besprechung der neuen Bestimmungen hat sich ein Experte in Zollfragen einem Vertreter der „New-Yorker Handels-Zeitung" gegenüber, wie folgt, ausgelassen:

„„Der vorliegende Wortlaut der Administrativ-Bestimmungen zeigt, daß manche unserer Bemühungen erfolgreich gewesen sind. In vielen und wichtigen Fällen liefern uns die neuen Bestimmungen jedoch schwere Enttäuschung. Unserem Vorschlage gemäß hatte der Senat beschlossen, die Berathung einer Neuabfassung der Verwaltungs-Tarifbestimmungen einem Spezial-Ausschusse zu überweisen, welcher dem Congreß bis Februar nächsten Jahres Bericht erstatten sollte. Das hätte uns Gelegenheit gegeben, unsere Agitation zu Gunsten einer Milderung der Administrativ-Bestimmungen, anstatt der vom Schatzamt empfohlenen Verschärfung derselben, fortzuführen. Aber das Conferenz-Comite hat diese bereits in den Tarifentwurf aufgenommene Bestimmungen fallen gelassen und dafür selbst dden Tarif-Anhang durchberathen mit einem in vielen Fällen alle unsere Jahre langen Bemühungen vernichtenden Resultat.

In höchst überraschender Weise hat andererseits das Conferenz-Comite den zum Ersatz der Maximal- und Minimal-Zollbestimmungen des Payne-Aldrich-Tarifs bestimmten Retaliations-Paragraphen der Underwood-Bill ganz fallen lassen. Derselbe sah für den amerikanischen Fabrikanten und Produzenten Schutz gegen unfreundliches und discriminirendes Verhalten des Auslandes vor, indem der Präsident dadurch zu Retorsions-Maßnahmen ermächtigt wurde. Schließlich hat man jedoch solche Schutzpolitik mit den demokratischen Prinzipien für unvereinbar befunden. Vermuthlich glauben die maßgebenden Herren in Washington, der neue Tarif werde vom Ausland mit solcher Genugthuung aufgenommen werden, daß dasselbe sich fernerhin jeden unfreundlichen oder discriminirenden Verhaltens gegen die Einfuhr amerikanischer Produkte enthalten werde. Thatsächlich ist der Bundes-Regierung damit jede Waffe gegen das Ausland genommen worden, und alle bezügliche Agitation seitens unserer Fabrikanten und alle Bemühungen des Staats-Departements unter früherer Leitung behufs Kräftigung der Position der Ver. Staaten dem Auslande gegenüber haben nichts gefruchtet. Sollten sich die Erwartungen betreffs des ferneren Verhaltens des Auslandes nicht erfüllen, so wird neue Gesetzgebung Remedur schaffen müssen.

Dabei sind erneute Proteste seitens des Auslandes gegen die wieder aufgenommene Bestimmung zu erwarten, welche es dem Auslandsfabrikanten zur Pflicht macht, einem gehörig beglaubigten Untersuchungs-Beamten der Ver. Staaten seine sämmtlichen Geschäftsbücher, Correspondenzen, Akten, Rechnungen etc. vorzulegen, welche sich auf den Werth oder die Klassifizirung der von ihm nach den Ver. Staaten verkauften oder consignirten Waaren beziehen. Es scheint fraglich zu sein, ob z. B. die deutschen Fabrikanten sich solcher Inquisition seitens eines ausländischen Beamten unterwerfen und ob sie nicht an ihre Regierung mit Beschwerden und Protesten wenden werden. Das neue Gesetz bestimmt jedoch, daß wenn ein Auslandfabrikant solche Vorlegung seiner Bücher etc. unterlassen oder verweigern sollte, von der betreffenden Waare bei ihrer Einfuhr in die Ver. Staaten ein Zuschlagszoll von 15 Prozent erhoben werden soll. In den meisten Fällen würde das natürlich nutzbringenden Verkauf der Waare hier zu Lande unmöglich machen. Doch es ist ein Vorbehalt vorgesehen, welcher den Zweck verfolgt, die Auslandregierungen zu nöthigen, solche gesetzliche Maßnahmen zu treffen, falls sie nicht bestehen, welche den im Geschäft mit den Ver. Staaten unehrlichen Auslandsfabrikanten in Conflikt mit den Landesbehörden bringen.

Solch' Zuschlagszoll soll nämlich nicht erhoben werden, sofern durch die Gesetze des Ausfuhrlandes Staatsbeamte ermächtigt sind, zur Entgegennahme eidlicher Aussagen betreffs der Richtigkeit der Angaben in der Faktur und betreffs der Herstellungskosten, vor deren Beglaubigung durch die Konsuln, sowie zur Bestrafung von etwa verübtem Meineid, sofern der Schatzamtssekretär solchen Eid oder solche Certifizirung der Fakturen fordern sollte. Der Wortlaut des betr. Paragraphen ist, wahrscheinlich infolge üblicher flüchtiger Niederschrift, ziemlich unklar, und schon daraus dürften sich Dispute ergeben. Wie jedoch bekannt ist, entstammt die Absicht, den Paragraphen derart zu amendiren, dem jetzigen Unter-Schatzamtssekretär Hamlin, welcher anscheinend seinen republikanischen Vorgänger Curtis mit scharfem Vorgehen gegen das Ausland und den Importhandel noch übertreffen will. Denn ist es außerdem vorgesehen, daß wenn ein hiesiger Importeur sich etwa einer solchen Weigerung schuldig machen sollte, in dem Falle von allen seinen Importationen ein Zuschlagszoll von 15 Prozent erhoben werden soll. Dadurch werden die Machtbefugnisse der Schatzamtsagenten noch erhöht, und um so mehr ist der Importeur Mißbrauch solcher Gewalt ausgesetzt.

Kein früheres Tarifgesetz hat derartige Bestimmungen enthalten, welche dem Importeur das Erheben von Protesten gegen Entscheidungen der Zollbehörde durch Besteuerung solcher Protest-Eingaben verleiden soll. Auch darf er mit dem Anwalt kein Abkommen mehr treffen, wie es bisher üblich war, daß nämlich diesem die Hälfte der von der Regierung auf Grund der Proteste zurückerlangenden Zollbeträge zufallen solle. Wenn jetzt daher der Importeur einen wichtigen Fall verfechten will, muß er von vornherein dem Anwalt ein gehöriges Honorar zahlen. Auch durch solche Ausgabe dürfte so mancher Importeur sich abhalten lassen, sein gutes Recht zu vertheidigen.

Von Neuem ist auch in den Tarif die von dem gesammten Importhandel scharf beanstandete Bestimmung aufgenommen, welche den Importeur straffällig für etwaige Minderbewerthung von Waare macht, die er gar nicht bestellt hat, gar nicht will und die er gar nicht deklarirt hat. In vielen Fällen werden uns von ganz unbekannten Leuten im Ausland Waaren mit dem Ersuchen zugesandt, für Verkauf derselben zu sorgen. Sind die Betreffenden mit den hiesigen Zollgesetzen nicht vertraut und die Faktur wird von der Zollbehörde beanstandet, so wird nach dem neuen Gesetz der hiesige Empfänger dafür verantwortlich gemacht. Diese Bestrafung eines völlig Unschuldigen ist eine augenfällige Ungerechtigkeit.

Schon wenn ein hiesiger Käufer sich bereit erklärt, Auslandwaare abzunehmen, so soll diese für „gekauft" gelten. Bisher war es üblich, daß, wenn Reisende von drüben hiesige Händler zum Kauf bereit fanden, die betr. Waare erst dann als im Besitze des Käufers angesehen wurde, wenn sie sich in seinem Geschäftslokal befand. Daher galt solche Waare bisher für „consignirt", und der Empfänger hatte gewisse Privilegien, die bei fest gekaufter Waare fortfallen.

Diesen und anderen Verschärfungen der gesetzlichen Bestimmungen stehen allerdings auch gewisse Erleichterungen gegenüber. So ist fernerhin Minderbewerthung bis zu 5 Prozent nicht straffällig, während bisher für jedes 1 Prozent, um welches die Zollbeamten Auslandwaaren zu niedrig deklarirt erachteten, 1 Prozent Zuschlagzoll erhoben wurde, wozu dann noch ein Strafzoll für solche Minderbewerthung kam. Während früher schon bei 50 Prozent Untervaluation Beschlagnahme eintrat, hat der Prozentsatz Erhöhung auf 70 Prozent erfahren. Die sogenannte „dumping" Klausel der Hausvorlage ist vom Senat gestrichen und auch vom Conferenz-Comite nicht erneuert worden. Auch soll der Importeur aus Irrthum zuviel erlegte Zollgebühren zurückgezahlt erhalten.

Die Gewährung eines Rabatts von 5 Prozent Waaren, welche in amerikanischen Schiffen zur Einfuhr gelangen, war ebenfalls vom Senat fallen gelassen worden. Doch das Conferenz-Comite hat die Bestimmung ungeachtet der scharfen Proteste von Seiten europäischer Regierungen wieder in das Gesetz aufgenommen, allerdings mit der Milderung, daß nur die Einfuhr zu einem derartigen Zollrabatt berechtigt sein soll, welche aus Ländern stammt, welche zu den Vereinigten Staaten in keinem Vertragsverhältniß stehen. Doch mit England, als einem Freihandelslande, besteht kein solcher Vertrag, und der langjährige Vertrag mit Rußland ist von Präsident Taft, anläßlich der Controverse wegen der russischen Paßvorschriften, gekündigt worden. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß diese Bestimmung des neuen Tarifs zu Zwistigkeiten mit den Regierungen der beiden Großnationen führen wird."

Könnte beinahe stimmen. — „Mein Rechtsanwalt ist doch zu unverschämt!" — „Warum denn?" — „Hier schreibt er mir in die Rechnung: Einmal des Nachts aufgewacht und Ihren Fall überlegt, 20 Mark."

Ja dann... „Was, du lernst jetzt Englisch?" — „Ja, weißt du, ich habe mir neulich eine englische Dogge zugelegt, und das Vieh versteht nicht ein Wort Deutsch!"

Des Kaisers Kamerad.

Max Egon Fürst zu Fürstenberg, die Macht hinter dem Throne.

Das Haupt des jetzt wieder so vielgenannten „Fürsten-Trust".

„Der Fürsten-Trust' ist im Wanken" — so wurde dieser Tage von drüben gemeldet. Was ist dieser „Fürsten-Trust" eigentlich?

Vorerst: sein Name rührt davon her, daß an der Spitze dieses Trusts, dieser großartigen finanziellen und kommerziellen Interessen-Vereinigung ein Fürst steht, der daneben ein Kaufmanns-Fürst ersten Ranges geworden ist: Maximilian Egon Fürst zu Fürstenberg. Dieser Trust wurde vor etwa sechs Jahren gegründet von Fürst Max Egon und dem Fürsten Christian Kraft zu Hohenlohe-Oehringen, einem Verwandten des Kaisers selbst. Des Fürstenbergers Privat-Vermögen wird auf hundert Millionen, jenes des Hohenlohe-Oehringers auf fünfzig Millionen Mark geschätzt. Heute verfügt diese Interessengemeinschaft über Resources in der Höhe von zwei Milliarden Mark. Er eignet oder kontrollirt Luxus-Hotels, Riesen-Kaufhäuser, Theater, Restaurants, Omnibus-Linien in Berlin und Hamburg, enorme Kohlen-Briquette-Anlagen, Zink- und Kali-Gruben, Sanatorien und Spiel-Casinos in Madeira, hunderttausend Acres Bodenkultur- und Waldland in Deutschland und Oesterreich, ein riesiges Grundbesitz- und Bau-Syndikat in Berlin, eine Bank, sowie großartige Eisenbahnen- und Handels-Konzessionen im Heiligen Land.

So interessant dieses deutsche Massen-Unternehmen auch sei: weitaus interessanter ist dessen Seele, ist der Mann, der das Unternehmen in's Leben gerufen hat, Fürst Max Egon. Der Fürstenberger ist ein Magnat in vier verschiedenen Ländern, in Preußen, Oesterreich, Württemberg und Baden und ist erbliches Mitglied in jedem „Herrenhaus" der vier Länder. Ein „Grand Seigneur" im schönsten Sinne des Wortes. Die Macht hinter dem deutschen Kaiserthrone. Kein Anderer theilt seinen überragenden Einfluß an höchster Stelle. Kein Anderer hat je in solchem Maße des Herrschers Vertrauen genossen. Kein anderer „Unterthan" ist von dem stolzen Hohenzollern-Kaiser wie Max Egon als Gleichgestellter behandelt worden; kein Anderer im täglichen Verkehr mit dem traulich-herzlichen gegenseitigen „Du" beehrt worden.

In seiner seltsamen Mischung romantischen Mittelalterthums und modernen Fortschritts ist der Fürstenberger so recht ein Mann nach des Kaisers Herzen: Soldat, Dichter, Künstler, Musiker, Sportsmann, Archäologe, Kaufmann-Genie.

Vor zehn Jahren der Nation nur wenig bekannt, hat sich der Fürst, den die Kameraden früherer Tage in Wien und in Prag noch immer Max nennen, durch seine kernige Persönlichkeit und seinen selbstlosen Rath dem Kaiser so unentbehrlich gemacht, daß er ohne des Freundes, fast Kameraden, Rath nichts von nur einiger Wichtigkeit beschließt. Und es spricht Bände für die Klugheit des Fürsten, daß es ihm gelungen ist, sich im Hintergrund der Szene zu halten. Sein unvergleichlicher Einfluß auf den Kaiser beruht hauptsächlich auf der unverbesserlichen Gewohnheit, dem kaiserlichen Freunde bis zur Brutalität die Wahrheit zu sagen und mit ihm so rückhaltslos frei und offen zu reden, wie kein Unterthan, Rathgeber es wagen würde. Zu wiederholten Malen hat Wilhelm seinen Max aufgefordert, das Reichskanzleramt zu übernehmen, die Rolle des besten Freundes mit jener des besten Rathgebers der Krone zu vertauschen — der Fürst hat es immer abgelehnt: er zieht es in seinem Stolz und in seiner Klugheit vor, des Herrschers Freund statt Diener zu sein.

Fürst Max's Eintritt in dies intime Verhältniß zu dem Monarchen datirt fast von dem Tage des Sturzes des Eulenburgers, des ehemaligen Vorsitzenden der „inneren Tafelrunde", von dem Tage, an welchem der Herr von Schloß Liebenberg schmachbedeckt aus des Kaisers Umgebung getrieben wurde. Von damals an fehlt Fürst Max nur selten bei wichtigen Anlässen in des Kaisers Umgebung. Er fehlt bei keiner politischen Reise, bei keiner Kriegsschiff-Taufe, bei keinem Jagdzug. Ueberall ist „Mäxchen", wie der kaiserliche Freund ihn kosend nennt, ihm unentbehrlich: schon darum, weil der Fürst ein prächtiger Erzähler und ein von Witz und Humor überströmender Mann ist, dem der Kaiser auf dem Jagdausflug am Abend im Forsthaus stundenlang lauschen kann.

Fürst Max Egon zu Fürstenberg ist jetzt fünfzig Jahre alt. Ein Mann von imponirender Erscheinung. In Böhmen als Sprößling eines Edelhauses geboren, das seine Ahnen bis auf Karl den Großen zurückführt, ist er erst vor 17 Jahren, damals ein verhältnißmäßig armer Mann, durch den Tod seines Vetters Karl Egon Chef des Hauses und Herr des enormen Besitzthums der Familie geworden.

Vergiftet. „Was fehlt denn dem Bürgermeister?" — „Die neue Wasserleitung ist eingeweiht worden, und da hat er's erste Glas trinken müssen!"

OUR HONEYMOON

As Introduced by the Comic Opera Star

Jeanette Lowry, with Miss Billie Burke

In the New York and London Success

"The Mind, the Paint Girl"

Words and Music by EMILY SMITH

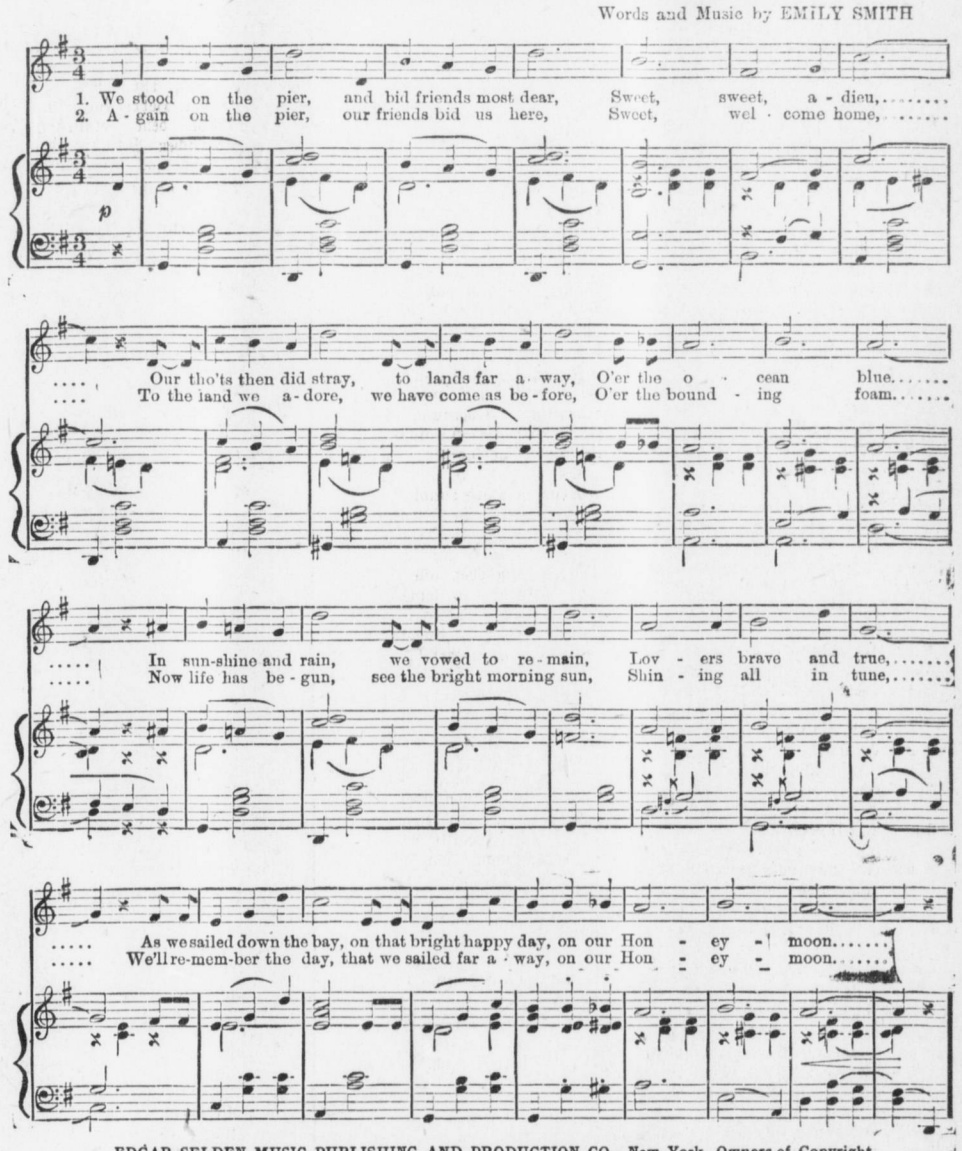

EDGAR SELDEN MUSIC PUBLISHING AND PRODUCTION CO., New York, Owners of Copyright
All Rights Reserved International Copyright Secured
WHO WILL PUBLISH YOUR SONG, IF YOU HAVE WRITTEN ONE, AND SEND YOU THEIR VALUABLE CATALOGUE OF HITS FREE FOR THE ASKING
Used by permission, MURRAY MUSIC Co., New York No. 366

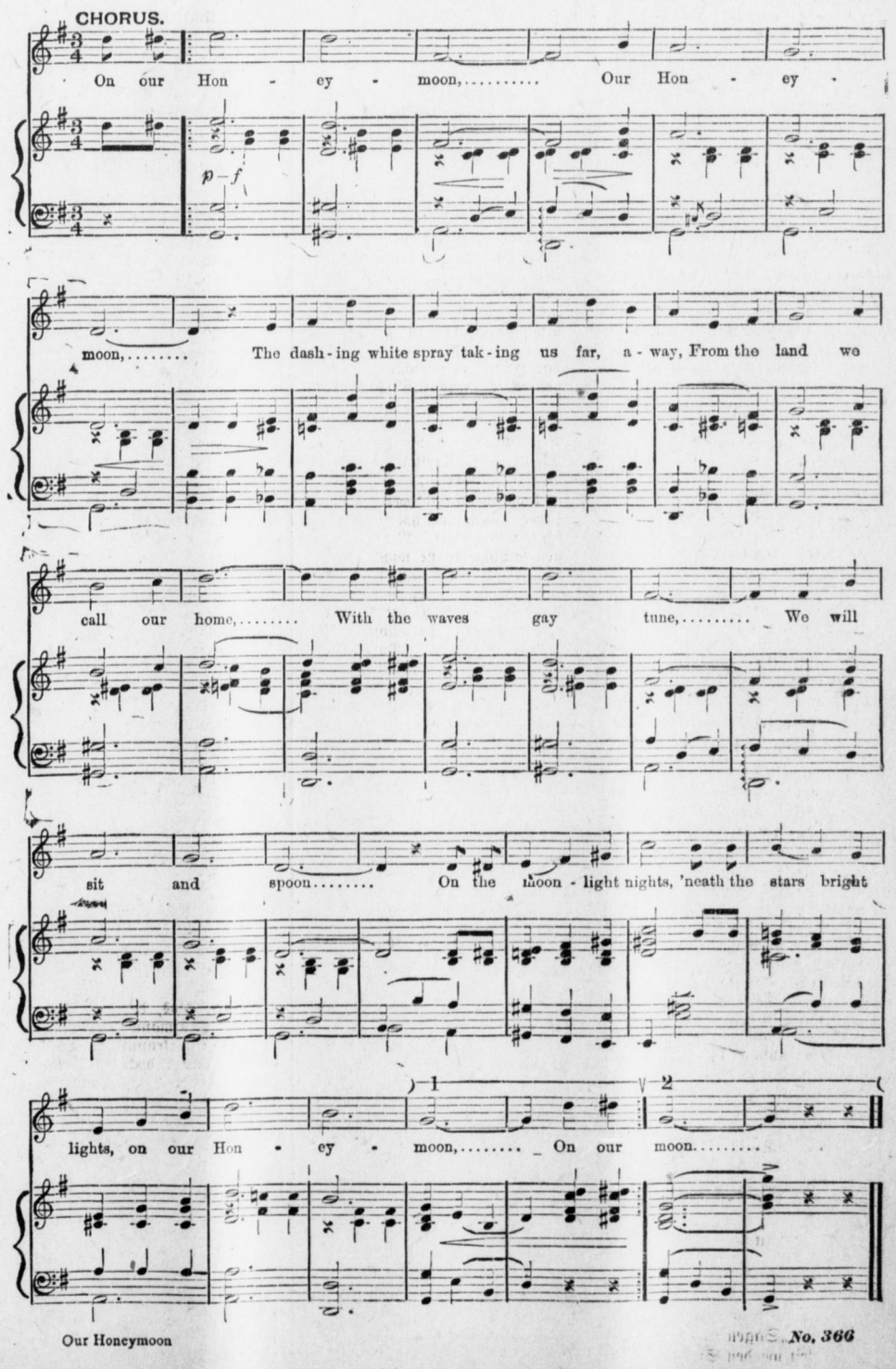

Our Honeymoon No. 366